

Wicklung geraten. Damit ist die für Theorie und Praxis gleichermaßen komplizierte und bedeutsame Frage des Verhältnisses von Stabilität und Elastizität des sozialistischen Rechts aufgeworfen.

Das geltende Recht ist ständig daraufhin zu prüfen, ob und inwieweit es seine Funktion als Gestaltungsinstrument erfüllt, d. h. ob geltende Rechtsnormen noch dem Entwicklungsniveau entsprechen, ob gesellschaftliche Verhältnisse, die bisher nicht rechtlich geregelt sind, dieser Regelung bedürfen, ob geltende Rechtsnormen die gewollten gesellschaftlichen Wirkungen tatsächlich haben. *Außer Kraft setzen oder verändern können jedoch das Recht nur die hierzu befugten Organe. Ist ein Staatsfunktionär oder Bürger der Meinung, daß bestimmte Rechtsvorschriften nicht mehr der Entwicklung dienen, dann ist er verpflichtet, dies den zur Rechtssetzung befugten Organen kundzutun. Er kann sich selbst jedoch nicht von der Befolgung des Gesetzes entbinden.*

Die Wirksamkeit des Rechts hängt jedoch nicht nur von der Qualität der Rechtsnormen ab. Für den Wirkungsprozeß des sozialistischen Rechts spielen ebenso die in Konkretisierung der Rechtsnormen ergehenden Leitungsentscheidungen eine bedeutsame Rolle, denn die Rechtsnorm als generalisierte staatliche Entscheidung kann nicht alle Umstände und Bedingungen der rechtlich zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnisse enthalten.

**In neuen rechtstheoretischen Veröffentlichungen wird deshalb der für die weitere rechtstheoretische Forschung wichtige Gedanke hervorgehoben, daß es im „Prozeß des Wirkens des sozialistischen Rechts . . . keine deduktive Linearität zwischen Rechtsnormen und den das Handeln unmittelbar vermittelnden individuell-verbindlichen Entscheidungen (gibt)“ — gemeint sind die Individualakte —, „sondern zwischen beiden liegen vielstufige arbeitsteilige und auch widersprüchlich verlaufende Konkretisierungs- und Entscheidungsprozesse, deren Ergebnisse in verschiedenen Rechtsakten ihren Niederschlag finden“<sup>19</sup>.**

Die Konkretisierung verlangt vor allem eine verantwortungsbewußte Tätigkeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe usw. beim Erlaß von Plan- und Bilanzentscheidungen, Betriebsordnungen, Richtlinien des Obersten Gerichts usw. Die strikte Verwirklichung der Gesetzlichkeit im Wirkungsprozeß des Rechts erfordert, daß diese Konkretisierung auf der Grundlage der geltenden Rechtsnormen erfolgt. Sie hebt nicht die Verbindlichkeit der Rechtsnormen auf, sondern schafft im Gegenteil, die Voraussetzungen für ihr Wirken entsprechend den konkreten örtlichen und zeitlichen Bedingungen in den von den Rechtsnormen jeweils geregelten gesellschaftlichen Beziehungen. Von einer den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Konkretisierung gehen wichtige Impulse für die Gesetzgebung aus. Sie muß, gestützt auf eine ständige Analyse der gesellschaftlichen Wirksamkeit der rechtlichen Regelungen, die Rechtsnormen den neu heranreifenden Erfordernissen anpassen, sie widerspruchsfrei, überschaubar und verständlich gestalten (vgl. Kap. 20).

Die Rechtsnormen werden von den dafür kompetenten Staatsorganen auf unterschiedliche Weise an die gesellschaftliche Entwicklung angepaßt: indem neues Recht gesetzt oder geltendes Recht abgeändert wird oder geltende Rechtsnormen aufgehoben werden. Hiervon sind — ähnlich wie bei der Konkretisierung der

19 Objektive Gesetze, Recht, Handeln, Berlin 1979, S. 131.